

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 20 (1924)
Heft: 2-3

Artikel: Von der alamanischen Dorfanlage und von Bränden im Bernbiet,
insbesondere vom grossen Brand in Mülchi von anno 1773
Autor: Bühlmann, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-186270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

finden und andere ohne Vermögen seyen: Daß die einten die Bezahlung ohne anders ausschlagen, andere die Verjährung gebrauchten.

In Betrachtung fernes, daß die Verjährung in Hinsicht des grösseren Theils dieser Rückstände jetzt eingetroffen: daß die Weidzinsen wegen Veränderung der Umständen nicht mehr mit Recht gefordert werden dürften, und weil die Galzler Patenten eben nicht die schicklichste Quelle der Einnahme für die Kirchen der Hauptstadt seyen,

Habend Mhgh der Finanz Comißion erkennt und durch einen Zedel vom 21. Decembris 1804 an mich aufgetragen, von der Beziehung dieser Ausstände abzusehen und diesen ganzen Titel zu eliminieren und in der künffigen Rechnung auszulaßen.

A. F.

Von der alamanischen Dorfanlage und von Bränden im Bernbiet, insbesondere vom grossen Brand in Mülchi von anno 1773.

(Mitgeteilt von Fritz Bühlmann, Notar.)

Bei der Besiedlung unseres Landes durch die Alamannen um 455 wählten diese vorwiegend die Dorfform, und zwar die eng geschlossene, dies im Hinblick auf die Einfriedigung. Der Dorfetter, d. h. die eigentliche Dorfanlage mit den dazu gehörigen Hofräumen und Gärten war durch einen Zaun (Etter) gegen das Feld abgeschlossen. Diese Anlage hat sich im großen und ganzen bis auf den heutigen Tag erhalten, verschwunden sind nur die Zäune. Je länger je mehr wird aber die eng aufgeschlossene Dorfanlage unangenehm empfunden; bei der heutigen intensiven Bewirtschaftung mit den vielen Maschinen benötigt eben der Bauer mehr Oekonomie-Gebäulichkeiten und mehr Hofraum.

Die alamanische Dorfanlage, welche aus Gründen der Wasserversorgung möglichst zu beiden Seiten eines Baches oder doch in der Nähe eines solchen erfolgte, hatte aber den Nachteil, daß bei Brandunglück in einem Gehöfte und zumal bei ungünstigen Windverhältnissen oft das ganze Dorf oder

doch größere Teile ein Raub der Flammen wurden. War das Feuer einmal ausgebrochen, so war es bei der damaligen Konstruktion der Gebäude (Holz mit Strohdach) sozusagen ein Ding der Unmöglichkeit, das Brandobjekt auch nur teilweise zu retten. Wehte dann gar noch der Wind, so konnte ein Hausbrand selten lokalisiert werden, mit Windeseile teilte sich das Feuer dem Nachbarhause und nicht selten den angrenzenden Dörfern mit. So brach am 24. Mai 1686 zu Oberbipp aus Unvorsichtigkeit Feuer aus, starker Wind trug „feurige Fäten“ Stroh (Flugfeuer) nach Niederbipp, binnen einer Stunde fielen in den beiden Bipp nicht weniger als 98 Firsten dem zerstörenden Element zum Opfer.

In richtiger Erkenntnis der Dinge schritt der Bauer zum Bau von Speichern. In den Urbarien von 1531 treffen wir neben dem Säßhaus sozusagen durchweg den Speicher an. Jeremias Gotthelf gibt uns hierüber in Anna Bäbi Jowäger trefflichen Bescheid: „Der Spycher ist die große Schatzkammer in einem Bauernhause; derowegen steht er meist etwas abgesondert vom Hause, damit, wenn dieses in Brand aufgehe, jener noch zu retten sei, und wenn das Haus angeht, so schreit der Bauer: „Rettit den Spycher, su macht ds angere nit sövli.“

Beim Wiederaufbau der Wohnstätten und Oekonomie-Gebäude hatte die Regierung in landesväterlicher Fürsorge empfohlen, wo immer tunlich die geschlossene Dorfanlage aufzugeben, also eine gewisse Distanz vom Nachbarhaus einzuhalten und die Gebäude mit Ziegeln einzudecken. So nach dem großen Brand in Mülchi vom 1. September 1773, wo 22 Firsten ein Raub der Flammen wurden.

Sobald die Wasserverhältnisse es irgendwie gestatteten, ließ sich zu jener Zeit viel leichter als heute ein neuer Standort für die Wohnstätte kaufen oder tauschen. Das alte Gebäude brannte eben in der Regel auf den Grund ab, gewölbte Keller gab es in den alten Bauenhäusern noch nicht.

Wenn wir aufmerksam die Dörfer durchwandern, so können wir auf Grund der Bauart und der Anlage auch ohne besondere Kenntnis der Ortsgeschichte sagen, ob das betreffende

Dorf von einer größeren Feuersbrunst heimgesucht wurde oder nicht.

Als Brandursachen treffen wir an:

1. Blitzschlag (vom „Wätter“).
2. Unvorsichtigkeit, d. h. fahrlässige Brandstiftung; da wurden Aetter-Ruten (zum Schwellen) und Werg in der Küche geröstet ((gebäßt); von Küechlens wägen verbrannten am Ostermontag 1727 zu Thörigen 6 große Bauernhäuser.
3. Unzweckmäßiger Standort des Feuerherdes. Nach altem Brauch stand nämlich der offene Feuerherd in der Mitte der Küche, Feuer und Rauch hatten völlig ungehinderten Zug bis an den Giebel des Daches.
4. Brandstiftung.

Sodann ließ das Feuerlöschwesen sehr zu wünschen übrig. Lange Zeit und zumal auf dem Lande waren Eimer, Kübel und Blahen die wichtigsten Feuerlöschgeräte oder besser die vorbeugenden Mittel. Die bedrohten Stroh- und Schindeldächer wurden mit Wasser begossen und mit „Blahen“ belegt. „Durch der Hände lange Kette, um die Wette, fliegt der Eimer.“

Noch die kantonale Feuerordnung von 1819 bestimmte, daß auch inskünftig keine Trauung vollzogen werden dürfe, es sei denn, daß der Bräutigam sich zuvor über den Besitz eines währschaften, ledernen Eimers ausweise.

Der große Brand in Mülchi.

Am 1. September 1773 brach im Wirtshaus zu Mülchi (dem alten Bären) Feuer aus, das rasch um sich griff, so daß in kurzer Zeit 22 Firsten mit allen Vorräten ein Raub der Flammen wurden, nämlich 8 Bauern- und 3 Taunerhäuser, 7 Speicher, 2 „Stöck“, 1 Hufschmiede und 1 Ofenhaus. Schon im Ratsmanual vom 3. September 1773 ist der Brand erwähnt; der Landvogt von Fraubrunnen war nämlich auf dem Brandplatz und berichtete vom Unglück, das Mülchi betroffen, sogleich nach Bern. Im Ratsmanual vom 11. September 1773 wird verurkundet, daß sich der Schaden auf 27,746 Kronen = 90,000 Bernpfund belaufe. In der Sitzung vom 20. September 1773 be-

schäftigte sich der Kleine Rat mit der durch den Brand in Mülchi geschaffenen Lage, den zum Wiederaufbau der Häuser und zur Verhütung künftiger „dergleichen Unglücksfälle“ zu treffenden Anstalten, sowie der Besteuerung der Brandbeschädigten und erließ an den Amtsmann in Fraubrunnen als dem Verwalter des Vennergerichts Mülchi folgendes Schreiben: „Daß 1. allervorderst zu Bezeugung dero Mitleidens, auf jede der abgebrannten 22 Firsten denen Besitzern derselben die doppelte, jeder der übrigen brunstbeschädigten Haushaltung aber die einfache Brandsteür in Geld und Getreyd, und zwar in deren Schlössern Fraubrunnen, Landshut und Buchsee soweit möglich zu gleichen Teilen zu erheben, ausgerichtet werde. Als zu welchem End hin, er Herr Verwalter die Repartition treffen, jedem dieser drey Herren Amtshüter ein Verzeichnis der ihm zu entrichtenden doppelten und einfachen Brandsteür übermach und die Brandbeschädigten mit den erforderlichen Scheins zu deren Abholung versehen werden.

2. Sowohl in denen vier Landgerichten, dem ganzen Emmenthal, dem Oberland und dem Aargau, wie auch den Städten des untern Aargäus, zugunsten der sämtlichen Brunstbeschädigten nach eines jeden Ortsgewohnheit von nun an durch beydigte vier freywillige Collect erhoben und Ihnen Herr Verwalter zugesandt werden solle; der Meynung, daß wann solche sammthaft eingegangen seyn wird, er den Betrag dieser Stür in Beyseyn des freyweibels zu Hindelbank und etwelcher soweit möglich unverwantene geschworene von Mülchi nach Maaßgab eines jeden Verlust, hauptsächlich aber seiner wirklichen Armut und mehr oder minder starken Familien unter die Brunstbeschädigten verteilen, M. g. H. aber einberichten solle, wie hoch sich selbige Sammthaft beloffen. Belangend dann

3. die Wiederaufbauung der abgebrannten Firsten, so wär zu erwünschen, daß zu Vermeidung könftiger dergleichen Unglücke dieselben (d. h. die Häuser) mehrere auseinander gesetzt und soweit immer möglich die Häuser mit Zieglen bedeckt würden.

M. g. H. überlaßen dahero ihrem Herrn Verwalter unter Be-

zeugung dero gnädigen Wohlgefallen über seiner in diesem Unglücksfall, wie in andern Begebenheiten bezeigte eifrige und bestgemeinte Oberamtl. Vorsorg und Aktivität, denen Brunstbeschädigten von Mülchi hierüber die kräftigste Vorstellung zu machen und zu trachten, selbige so weit möglich zu dem eint und andern zu vermögen.

Wie zu tun und daß auch seiner Zeit die Repartition der einzusammeln anbefohlenen Collect nach M. g. H. in diesem Schreiben geäußerten Willen, unter die Brunstbeschädigten werde verteilt werden, hochdieselben sich zu ihme bestens versehen.“

Gleichzeitig wurden die Amtleute (Landvögte) zu Fraubrunnen, M. Buchsee und Landshut angewiesen, aus Staatsmitteln die Brandsteuer zu verabfolgen und die zugunsten der Brandbeschädigten angeordnete, freiwillige Kollekte durch öffentliche Verlesung und Placcards (Plakate) männiglich bekannt zu machen und in den Aemtern auf gewohntem Fuß erheben und dem Amtsmann zu Fraubrunnen zur Verteilung zu kommen zu lassen.

In den Amtsrechnungen von 1773 verrechnen:

a) Der Amtsmann zu Fraubrunnen:

„Den Brandbeschädigten von Mülchi, die dem hiesigen Amt zugeteilte acht doppelte und vier einfache Brandsteuern, an Geld 60 Kronen, an Dinkel 20 Mütt
(für $\frac{1}{2}$ Maß Fischschmalz zur Einschmierung der (ledernen) Brandspritzenschläuche werden nebstdem 9 Batzen verrechnet).

b) Der Amtsmann zu Landshut:

Nach Mülchi entrichtet 19 Mütt Dinkel, in bar 57 Kronen. Bei den Löscharbeiten beteiligte sich auch die dem Schloß Landshut zugewiesene Feuerspritze; „für selbige an die Feuersbrunst zu führen und wieder auszubutzen“ verrechnete der Landvogt 1 Kr. 5 bz.

c) Aus der Amtsrechnung von M. Buchsee ersehen wir die Namen der Brandbeschädigten;

1. Hans Marti erhielt für 3 Firsten 18 Kronen Mütt Dinkel	6
2. Joh. Minger, Tischmacher, erhielt für 2 „ 12 „ „ „ 4	
3. Jb. Hofer, Hansens Sohn, erhielt für $\frac{1}{2}$ „ 3 „ „ „ „ 1	
4. Hs. Jb. und Bend. Hofer, erhielten für $\frac{1}{2}$ „ 3 „ „ „ „ 1	
5. Bend. Minger erhielt für 2 „ 12 „ „ „ „ 4 Summa 8 doppelte Brandsteuern.	
6. Hans Dick, Lieutenant, 1 Haushalt 3 Kronen Mütt Dinkel	1
7. Hs. Jb. Marti, Keßler, 1 „ 3 „ „ „ „ 1	
8. Hans Wanners Witwe, 1 „ 3 „ „ „ „ 1	

57 Kronen Mütt Dinkel 19

Weiterhin wandte sich die Obrigkeit in einem gedruckten Mandat vom 20. September 1773 (Nr. 226, Bd. 26) an die Bevölkerung der 4 Landgerichte (Zollikofen, Konolfingen, Sternenberg und Seftigen), des Emmentals, Seelands, des Oberaargaus und die Städte des damals bernischen Aargaus. „Wir Schultheiß und Rat der Stadt und Republik Bern entbieten unsren lieben und getreuen Burgeren und Angehörigen, die es berühren mag, Unsren gnädigen und wohlgeneigten Willen und geben ihnen dabei, zu vernehmen: Demenach durch die unterm 1.ten Herbstromonat dieses Jahrs zu Mülchi im Venner Gericht ausgebrochene Feuersbrunst, zwey und zwanzig Firsten, samt aller darinn sich befundenen Habschaft, Getreid und Fueter, eingeäschert und Unsere lieben und getreuen Angehörigen die Besitzern und Einwohner derselben, in einem Verlust von zwey biß drey und neunzig tausend Pfunden versetzt worden; so haben wir, in Landesvächterlicher Beherzigung dieses großen Schadens, neben andern zu ihren Gunsten gemachten Vorkehrungen auch gut befunden und erkennt:

Daß, zu Handen dieser Brunstbeschädigten, in denen sämtlichen vier Landgerichten, dem ganzen Emmenthal, Seeland, dem oberen Aargau, wie auch in denen Städten des Unteren Aärgäus, zu mehrrerem Trost, nach eines jeden Orts Gewohnheit, durch Beeidigte, eine freywillige Steur erhoben werden soll; nicht zweiflende, daß die Burgern und Angehörige dieser

Orten, sich werden eine christliche Pflicht machen, diese Mitlandleut, nach Maßgab ihres Vermögens, mildtätig zu besteuern, und in diesem sie betroffenen großen Verlust zu unterstützen.“

Der Brand von 1773, welcher sich von seinem Herd dem alten Bären (der seit dem Wiederaufbau nochmals abbrannte und als Wirtschaft einging) nach allen Seiten, insbesondere dem Mühlebach, und der Straße von Limpach nach Messen hin ausdehnte, war für die von Gottlieb von Dießbach, Landvogt zu Landshut, anno 1748 als reich¹⁾ angesprochene Ortschaft Mülchi ein schwerer Schlag; nebst den Gebäuden wurden die erst eingebrachte Ernte und die Schatzkammern (Speicher) ein Raub der Flammen.²⁾ Doch haben die rasch erfolgte obrigkeitliche Fürsorge und die finanzielle Beihilfe der bernischen und aargauischen Gemeinden und Städte, sowie freundliche Nächstenliebe viel zur Linderung der Not beigebracht. Wenn es auch damals noch keine staatliche Brandversicherungsanstalt gab — dieselbe wurde erst 1807 errichtet, und zwar zunächst nur versuchsweise auf eine „Probezeit“ von 25 Jahren — bestand doch in gewissem Sinne eine auf Gegenseitigkeit (Gegenrecht)³⁾ be-

¹⁾ Memorial wegen Erhaltung der Emmenbrügg bei Landshut, vom 5. Februar 1748: „Wegen dem Vennergericht Mülchi hat zwar Venner Imhoff mir die Ehr angethan, mündlich zu verdeuten, daß seine Angehörigen sich zu nichts verstehen wollind (auch Fraubrunnen zunächst nicht). Da bekannt, daß sonderheitlich diesere Brügg auch gebraucht wird von der nächstgelegenen reichen Mülchi Gemeind, so erfordert die Billigkeit, daß selbige gleich andern belegt werde mit aufs mingste 20 Kronen.“ In der Folge leisteten Mülchi 6 und Fraubrunnen 5 Kronen, Büren z. Hof und Limpach trugen je 25 Kronen bei (Landshut-Aemterbuch).

²⁾ Vom Dorfzentrum sollen nur drei Häuser übrig geblieben sein. Immerhin ist zu beachten, daß die Ortschaft damals nicht die heutige Ausdehnung hatte, die Häuser im Holz wurden erst Mitte der 1780er Jahre erstellt (Spruchbuch 4 H. S. 436), auch die Häuser an der Moosgasse sind im wesentlichen erst seit dem großen Brände erstanden. Anno 1772 (Moosteilung) hatte es zu Mülchi 9 Bauern und 18 Tauner; unter Spruchbuch SSS.

³⁾ Die Einrichtung der Brandsteuern hat sich trotz der Gebäudeversicherung bis tief in das 19. Jahrhundert hinein erhalten. Am 12. Mai 1849 beschließt die Rechtsamegde Jegenstorf: „Wenn auch die Gemde Zuzwil bei dem am 27. Mai 1846 in hier stattgefundenen Brände nichts gesteuert habe, gegen-

ruhende Versicherung der Gebäude in Gestalt der sogen. Brandsteuern, welche namentlich in den umliegenden Gemeinden in Form von Naturalien (Korn, Eichen, Rafen, Stroh) geleistet wurden. Hierüber orientiert gut ein von Dr. Ernst Dick in Basel, im Sonntagsblatt der „Basler Nachrichten“ vom 28. November 1915 veröffentlichter Auszug aus dem interessanten Steuerbuch der Gemeinde Ersigen (1686 angefangen). Es wurde Gegenrecht geübt, wer da gab, dem wurde gegeben.

Neues Leben entstand aus den Trümmerstätten. Der Anordnung der Obrigkeit, beim Wiederaufbau eine gewisse Distanz vom Nachbarsitz zu beobachten, d. h. die eng geschlossene Dorfanlage aufzugeben, ist nachgelebt worden, so haben der Urgroßvater väterlicherseits des im 82. Lebensjahr stehenden Herrn Fritz Kunz und der Schwager des ersteren, Statthalter Hans Marti das heute Herrn Wilhelm Kunz gehörende Bauernhaus südöstlich der aufgegebenen Brandstätte erstellen lassen. Uebrigens ist man in Mülchi bei Grabarbeiten in Obstgärten usw. verschiedentlich auf Brandstätten oder verkohltes Holz gestoßen. Dagegen sind die von 1774 an erstellten Ersatzgebäude mit Stroh eingedeckt worden, was wir an den heute noch bestehenden Firsten Wilhelm Kunz, Ernst Marti, Oelers und Ferdinand Eberhard deutlich wahrnehmen können, obwohl diese Gebäude nunmehr Schindel- und zum Teil Ziegelbedachung tragen. Das kam aber nicht von ungefähr. Einmal war in der Nähe keine Ziegelei, und sodann fehlte damals in den Waldungen der Gegend das Tannenholz für die vielen Rafen (stärkere Dachkonstruktion für ein Ziegeldach) und Schindeln, es dominierten Eichen und Buchen (vgl. die Studie des Schreibenden über die einstigen Eichen- und Buchenwaldungen

rechtlich also nichts zu erwarten hätte und auch noch mit keinem Steuerbegehren eingelangt sei, derselben gleichwohl aus nachbarlicher Freundschaft und Christenpflicht zu Handen ihrer Brandbeschädigten (Großer Brand vom 6. Mai 1849) eine Steuer im Wert von p. 70.— verabfolgen zu lassen.“ (In Holz oder Geld, Protokoll S. 7.) Am 13. August 1865 bewilligt Jegenstorf dem Johannes Mühlemann, Zimmermeister in Hindelbank, zum Wiederaufbau seines abgebrannten Hauses eine Brettertanne aus dem unverteilten Rechtsamewald. (Prot. S. 147.)

im Amt Fraubrunnen). Stroh war aber in der getreidereichen⁴⁾ Gegend genügend vorhanden (Schauben als Brandsteuern). Diese Umstände und wohl auch der Kostenpunkt dürften zu der gewählten Bauart geführt haben.

Wenn nämlich Heinzmann (Beschreibung der Stadt und Rep. Bern, II, 128, Bern 1794) schreibt,⁵⁾ daß der Häuserbau auf dem Lande nur ganz geringe finanzielle Anforderungen stelle, so ist diese Darstellung doch mit einiger Vorsicht aufzunehmen. Zugestanden, daß die Nachbarn die meisten Fuhrungen besorgten und bei der Aufrichte mitholfen, allein der Kosten gab es noch genug, namentlich seit der Zeit, da man die gewölbten Keller erstellen ließ (im 18. Jahrhundert). Das beweist ein Vortrag vom 28. Mai 1754 (Sekelschreiber, Protokoll usw. usw.) wegen einer geplanten Zehnt-Scheuer zu Grafenried; es heißt da, daß Gerichtssäb Bendicht Vögeli von Grafenried vor vier Jahren ein großes Bauernhaus habe erbauen lassen, wodurch er sich viele Schulden aufgeladen habe, so daß er den Verkauf der Scheuer an die Obrigkeit in Erwägung ziehen mußte.

Welch eine Menge Stroh die alten Dächer beanspruchten, geht daraus hervor, daß Gerichtssäb Vögeli jährlich 250 Schauen für den Unterhalt der Bedachung glaubte einmarkten zu sollen.

⁴⁾ Erlös der „verliehenen“ Zehnten anno 1775:

Mülchi	111	Mütt Dinkel,	55	Mütt Haber
Limpach	150	„	75	„
Büren z. Hof	134	„	67	„
Grafenried	131	„	65	„

(Amtsrechnung Fraubrunnen 1775.)

⁵⁾ „Nichts ist wohlfeiler als der Häuserbau der deutschen Bernerbauern; sie haben fast alle Materialien umsonst; die Arbeitsleute sind Nachbauern, die sich einander helfen; oft kommen 60—80 solche Männer zusammen, wenn ein neuer Bau errichtet wird, und greifen frisch alle die Arbeit an. Die Reichen bringen Wein und Eßwaren mit und so gehet es, wie bei einem Fest, recht munter zu; das Holz wird durch die Gemeinfuhren herbeigeschafft; selbst der Kalch, so wenig sie auch bedürfen, wird bei der Stelle gebrannt und selten in der Ferne gekauft. In kurzer Zeit ist ein solches Haus fertig.“
